

STADT LORSCH
 BEBAUUNGSPLAN
 FÜR DAS GEBIET
 „IM LAGERFELD“
 NEUFASSUNG
 GEMARKUNG LORSCH
 FLUR 11

MASSTAB: 1 : 1000

Der zugehörige Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes

LEGENDE

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHE
- PRIVATWEGE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE UND VERBINDLICHE FIRSTRICHTUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE
- PRIVATE GRÜNANLAGE
- SAMMELGARAGEN
- GARAGEN
- ABSTELLPLÄTZE
- PARKPLÄTZE
- TRAFOSTATION
- KINDERSPIELPLATZ
- PROJEKTIERTE TRAFOSTATION

ART DER NUTZUNG	BAUWEISE	STÜCKWERTZAHLEN ZWINGEND	GRZ	GFZ	DACHFORM/NEIGUNG
1 WR REINES WOHNGEBIET	O OFFEN	2	0,4	0,8	SATTELDACH 23°-30°
2 WR REINES WOHNGEBIET	O OFFEN	1	0,4	0,5	FLACHDACH - 3°
3 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	O OFFEN	2	0,4	0,8	FLACHDACH - 3°
4 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	O OFFEN	2	0,4	0,8	FLACHDACH - 3°
5 MI MISCHGEBIET	O OFFEN	2	0,4	0,8	FLACHDACH - 3°
6 MI MISCHGEBIET	O OFFEN	2	0,4	0,8	SATTELDACH 23°-30°
7 MI MISCHGEBIET	O OFFEN	max 2	0,4	0,8	SATTELDACH - 45°
8 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	O OFFEN	3	0,4	1,0	FLACHDACH - 3°
9 SO GEMEINDEBEDARFSFLÄCHE GEMISCHTE			0,4	1,0	FREIGESTELLT
10 SO GEMEINDEBEDARFSFLÄCHE ALTENHEIM KIRCHENZENTRUM, KINDERGARTEN			0,4	1,0	FREIGESTELLT
11 WR REINES WOHNGEBIET	O OFFEN	2	0,4	0,8	SATTELDACH - 23°
12 WR REINES WOHNGEBIET	G GESCHLOSSEN	1	0,4	0,5	FLACHDACH - 3°
13 MI MISCHGEBIET	O OFFEN	3	0,4	1,0	FLACHDACH - 3°
1' WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	O OFFEN	2	0,4	0,8	SATTELDACH 23°-30°
2' WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	O OFFEN	1	0,4	0,5	FLACHDACH - 3°
6' WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	O OFFEN	max 3	0,4	1,0	FLACHDACH - 3°
6² WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	O OFFEN	2	0,4	0,8	FLACHDACH - 3°

Weitere textliche Festlegungen nach § 9 BbauO. und der BauVO:

- Bauweise
 - Die im Bebauungsplan festgesetzten Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen sind als solche zwingend, Ausnahmen sind nur aus städtebaulichen Gesichtspunkten zulässig.
- Höhe der baulichen Anlagen
 - Oberkante Erdgeschossfußboden darf in den Gebieten 1, 1', 2, 4, 5, 6, 6', 6.2, 7, 8 und 1 höchstens 0,20 m über Oberkante der angrenzenden Straße liegen.
 - In den Gebieten 2, 2', 3 und 12 darf Oberkante Erdgeschossfußboden höchstens 0,50 m über Oberkante der angrenzenden Straße liegen.
 - Im Gebiet 11 beträgt die Traufhöhe an der Straßen- und Grundstücksgrenze 0,30 m (gemessen von Oberkante Straße bis Dachansicht-Außenwand).
 - Werden die im Bebauungsplan festgesetzten Doppelhäuser und Hausgruppen nicht jeweils gleichzeitig errichtet, sind die Doppelhaus-Hälften bzw. Reihenhäuser, die zu einem späteren Zeitpunkt erstellt werden, in ihrer Gesamthöhe und Dachneigung den vorhandenen Nachbargebäuden anzupassen.
 - Oberkante Garagenflächen darf höchstens 0,15 m über Bordsteinoberkante der angrenzenden Straße liegen.
- Flächen für Stellplätze und Garagen
 - Die im Bebauungsplan eingezeichnete Stellung der Garagen und ihre Einbauten auf dem Grundstück sind zwingend. In Gebiet 12 sind teilweise keine Flächen für Garagen vorgesehen. In diesem Fall sind die Garagen in das Wohngebäude mit einzubeziehen.

AUFGESTELLT
 LORSCH DEN 1.11.1980
 DER MAGISTRAT
 DER STADT LORSCH

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN AM
 IN DER SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
 LORSCH DEN

DER MAGISTRAT
 DER STADT LORSCH

OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM ... BIS

DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
 BESCHLOSSEN ALS SATZUNG AM

DER MAGISTRAT
 DER STADT LORSCH

OFFENLAGE NACH GENEHMIGUNG
 DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN
 VON ... BIS

VORHAND. 20 KV KABEL

ES WIRD BESCHWEINIGT DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN
 DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS BZW. MIT DEM ZUTEILUNGSPLAN
 FÜR DAS UMGEBUNGSGEBIET „IM LAGERFELD“ ÜBEREINSTIMMEN.
 HEPPENHEIM DEN
 KATASTERAMT

BENSHEIM AUERBACH IM AUGUST 1973
 ARCHITEKT:

ENTWURF UND BEARBEITUNG
 ARCHITEKT BDB
 KARL RUPPEL
 BENSHEIM AUERBACH
 IM TIEFFEN WEG 35